

Artenschutzbeitrag und Biotopkartierung als Zuarbeit
zum Bebauungsplan „Sonneck“
Stadt Wernigerode

Auftraggeber:

HausZeit
Verwaltungsgesellschaft mbH
Vienenburger Straße 13
38690 Immenrode



Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 92 31 0
Mail: info@bfu-michael.de

Projektbearbeiter: Dipl. Biol. Dorothee Wolf
Marco Jede

Datum: 10.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Methodik	3
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	3
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Biotopkartierung	4
3.1.1	FBB – Flüsse (Bäche) der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitrichio-Batrachion</i>	4
3.1.2	WEA - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>) – Teil Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern	5
3.2	Faunistische Erfassung	7
4	Zusammenfassung	12
5	Anlagen	15
5.1	Entschärfung der Artenschutzrisiken durch Straßenentwässerungen in Amphibienlebensräumen	15
5.2	Fotodokumentation	17
5.2.1	Biotopkartierung	17
5.2.2	Faunistische Kartierung	18
5.3	Planzeichnung Bebauungsplangebiet	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick in den Auwald-Bestand am Zillierbach – Stand 30.06.2017.....	17
Abbildung 2: Fontinalis antipyretica – FFH-Art im Zillierbach – Stand 30.06.2017.....	17
Abbildung 3: Teil des Plangebietes mit Reisighaufen (pot. Amphibienversteck) – Stand 30.06.2017.	18
Abbildung 4: Von Haselnussbüschen verdeckte Bruchsteinmauer – Stand 30.06.2017.....	18
Abbildung 5: Bruchsteinmauer in Nahsicht – Stand 30.06.2017.....	19
Abbildung 6: Tiefe Spalten in der Bruchsteinwand – Stand 30.06.2017.....	19
Abbildung 7: Feuersalamander (Salamandra salamandra) auf dem Plangebiet – Stand 30.06.2017.....	20
Abbildung 8: Versteck von zwei adulten Feuersalamandern – Stand 30.06.2017.....	20
Abbildung 9: Ökologische Falle für Amphibien und Kleinsäuger durch offenen Schacht – Stand 30.06.2017	21
Abbildung 10: Nistkasten mit Nest einer Wasseramsel unter der Brücke nordöstlich des Plangebietes – Stand 30.06.2017.....	21
Abbildung 11: Nest einer Wasseramsel unter der Brücke nordwestlich des Plangebietes – Stand 30.06.2017	22
Abbildung 12: Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) mit Stand vom 11.08.2016.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht des Arteninventars für den FFH-LRT 91E0*	6
Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Plangebiet.	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich Zuarbeit zum B-Plan „Sonneck“ erfolgt entsprechend den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flur 33 mit den Flurstücken 593/214, 2/1, 339/2, die Flur 41 Flurstück 42 sowie die Flur 45 mit den Flurstücken 737, 491/187, 493/188 und 740. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Gemäß den Festlegungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz soll der Bestand des Grundstücks auf ein Vorkommen geschützter Tierarten (v. a. Vögel, Amphibien, Reptilien) überprüft werden. Daraufhin soll eine Abschätzung erfolgen, ob durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Zusätzlich soll eine Einschätzung der Biotopausstattung im Bereich des Zillierbaches angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen.

Das Plangebiet kann der Landschaftseinheit „Nördlicher Harzrand“ (5.1.4)¹ mit der Untereinheit „Ilsenburg-Wernigeröder Harzrand“ (VI, 5.1.4.1) zugeordnet werden. Diese ist zwischen den Plateauflächen des Gebirges und dem Harzvorland gelegen. Charakterisiert wird diese Landschaftseinheit durch eine stark reliefierte Gebirgsregion am nordöstlichen Bruchschollenrand des Harzes mit einer Vielzahl landschaftsprägender Erosionsformen. Dazu gehören markante Durchbruchstäler von Bächen und Flüssen, darunter auch des **Zillierbaches**.

Die Landschaftseinheit wird von durchschnittlichen Jahresniederschlägen mit 650 bis 700 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 7 und 8°C geprägt.

¹ Quelle: Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (BfU). 2006. Landschaftsplan Wernigerode. Gutachten im Auftrag der Stadt Wernigerode. 225 Seiten.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich für die Biotopkartierung, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, auf einen direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Abschnitt des Zillierbaches. Dieser Abschnitt erstreckt sich auf einer Länge von etwa 160 m.

Die Untersuchung des Arteninventars für die artenschutzrechtliche Bewertung erstreckt sich dagegen auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ehemals Mühlental 18 und wurde darüber hinaus auf einen Teil des südlich gelegenen Waldgebietes bis zu einer Entfernung von 400 m ausgedehnt.

Die Flächenkulisse entspricht einer überwiegenden Gehölzbestockung, welche außerhalb des Bebauungsplans nach Süden in einen Buchenwald-Bestand und nach Norden in einen linearen Auwald-Bestand übergeht. Der Geltungsbereich war zum Zeitpunkt der Begehung gehölzfrei. Die Bestockung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt entfernt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Der Untersuchungsraum wurde einmalig am 30. Juni 2017 begangen und auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tier- und Vogelarten überprüft.

Das Plangebiet wurde flächendeckend begangen und auf vorkommende Vogelarten sowie weitere relevante Tierarten (v. a. Amphibien) abgesucht. Aufgrund der Kenntnis einer Graureiherkolonie wurde darüber hinaus auch der südlich angrenzende Buchen-Bestand auf deren Habitatstrukturen und vorhandene Nistplätze geprüft.

Außerdem wurde der direkt angrenzende Fließgewässerabschnitt des Zillierbaches hinsichtlich seiner Biotopausstattung und vorhandener Avifauna bewertet. Die Kartierung der Biotopausstattung erfolgte nach den für Sachsen-Anhalt relevanten Leitfäden:

- Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (Stand 2008)
- Kartieranleitung für Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland – zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand 2010)
- Kartieranleitung für Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Wald – zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand 2014)

3 Ergebnisse

3.1 Biotopkartierung

Im Rahmen der Biotopkartierung entlang des Zillierbaches, welcher außerhalb im Norden an das Plangebiet angrenzend verläuft, konnten zwei Biotoptypen ausgeschieden werden. Es handelt sich dabei um die folgenden zwei Biotoptypen:

- FBB – Flüsse (Bäche) der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des **Ranunculion fluitantis** und des **Callitrichio-Batrachion**
- WEA - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (**Alno-Padion**) – Teil Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

3.1.1 FBB – Flüsse (Bäche) der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des **Ranunculion fluitantis** und des **Callitrichio-Batrachion**

Aufgrund dieser Ansprache liegt der Zillierbach als Ausprägung eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG ([...] „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“ [...]²) vor. Zusätzlich entspricht die vorhandene Artenausstattung der des Lebensraumtyps 3260 nach Anhang I der FFH-Richtlinie³.

Der Zillierbach ist aufgrund seiner Artenausstattung der Brunnenmoos-Gesellschaft (**Fontinalidetum antipyreticae**) des FFH-LRT 3260 zuzuordnen. Die Gesellschaft zeichnet sich durch sehr artenarme, meist nur von *Fontinalis antipyretica* aufgebaute Wasser-Moosgesellschaften, wie im vorliegenden Fall, aus. Die Gesellschaft siedelt bevorzugt in langsam, höchstens mäßig schnell durchströmten Gewässerabschnitten mit klarem, sauerstoffreichem, meist nährstoffarmem Wasser.

Der Erhaltungszustand des FFH-LRT 3260 wird durch eine weitgehend natürliche Morphodynamik gekennzeichnet (Struktur A). Das Arteninventar zeichnet sich durch eine charakteristische Moosart (*Fontinalis antipyretica*), die regelmäßig in kleinen Beständen über den Abschnitt von 160 m Fließlänge anzutreffen ist, aus und kann als artenarm bezeichnet werden (Artenin-

² Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 2008. Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. Erschienen in Fachinformation Nr. 3/2008. 44 Seiten.

³ Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 2010. Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. 152 Seiten.

ventar C). An Beeinträchtigungen können das Auftreten des Japanischen Flügelknöterichs (*Fallopia japonica*) sowie eine Veränderung im Gewässerbett, durch Materialeintrag, benannt und als gering bis mittel eingestuft werden (Beeinträchtigung B). Insgesamt ergibt sich damit im begutachteten Abschnitt des Zillierbaches ein Erhaltungszustand des FFH-LRT 3260 von guter Ausprägung (Kategorie B).

3.1.2 WEA - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*) – Teil Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Aufgrund dieser Ansprache liegt der lineare Waldbestand entlang des Zillierbaches als Ausprägung eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG ([...] „*Auwälder an natürlichen und naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation*“ [...])⁴ vor. Zusätzlich entspricht die vorhandene Artenausstattung der des Lebensraumtyps 91E0* (prioritär) nach Anhang I der FFH-Richtlinie⁵.

Der Abschnitt des Auwald-Bestandes ist aufgrund seiner Artenausstattung dem Traubenkir-schen-Erlenwald (*Pado-Fraxinetum*) des FFH-LRT 91E0* zuzuordnen. Diese Waldgesellschaft ist typisch für die Auen und flachen Talsenken mit geringer Grundwasserbewegung sowohl im Hügelland als auch im Flachland. Die Strauchschicht wird überwiegend von *Prunus padus* (Frü-he/ Gewöhnliche Traubenkirsche) aufgebaut, die diese Gesellschaft kennzeichnet. Die Feld-schicht ist üppig entwickelt und artenreich.

Der Erhaltungszustand des FFH-LRT 91E0* wird durch eine naturnahe Struktur, mit mehreren Altersstadien, einem Anteil mittlerem Baumholzes von mindestens 50 % in der B1-Schicht, min-destens 6 Stück Alt- bzw. Biotopbäume auf der Abschnittslänge von 160 m gekennzeichnet. Es fehlen jedoch Totholzanteile (stärkerer Dimension), sodass die Struktur daher lediglich einer guten Ausprägung entspricht (Struktur B). Positiv aufgefallen sind die Gehölze mit starkem (BHD 52 bis 77,2 cm *Fraxinus excelsior* & *Acer pseudoplatanus*) bis vereinzelt sogar sehr star-kem Baumholz (BHD 88,3 cm *Acer pseudoplatanus*)

⁴ Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 2008. Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. Erschienen in Fachinformation Nr. 3/2008. 44 Seiten.

⁵ Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 2014. Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Wald. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. 86 Seiten.

Das Arteninventar zeichnet sich durch eine Vielzahl charakteristischer Gehölzarten und einer typischen Bodenvegetation aus (Arteninventar B).

Tabelle 1: Übersicht des Arteninventars für den FFH-LRT 91E0* mit Abundanz-Angabe (Abd.) der Gehölze.

wissenschaftl. Name [dt. Name] Gehölze	Abd.	wissenschaftl. Name [dt. Name] Feldschicht
<i>Alnus glutinosa</i> [Schwarz-Erle]	r	<i>Aegopodium podagraria</i> [Gew. Giersch]
<i>Fraxinus excelsior</i> [Gewöhnliche Esche]	4	<i>Alliaria petiolata</i> [Lauchhederich]
<i>Prunus padus</i> [Gewöhnliche Traubenkirsche]	2	<i>Allium ursinum</i> [Bär-Lauch]
<i>Acer platanoides</i> [Spitz-Ahorn]	2	<i>Deschampsia cespitosa</i> [Rasen-Schmiele]
<i>Acer pseudoplatanus</i> [Berg-Ahorn]	4	NEOP <i>Fallopia japonica</i> [Japanischen Flügelknöterich]
NEOP <i>Aesculus hippocastanum</i> [Gewöhnliche Rosskastanie]	r-2	<i>Filipendula ulmaria</i> [Echtes Mädesüß]
<i>Cornus sanguinea</i> [Blutroter Hartriegel]	+	<i>Geum urbanum</i> [Echte Nelkenwurz]
<i>Corylus avellana</i> [Gewöhnliche Hasel]	2	<i>Stachys sylvatica</i> [Wald-Ziest]
<i>Crataegus spec.</i> [Weißdorn <i>undifferenziert</i>]	1	
<i>Euonymus europaeus</i> [Europ. Pfaffenhütchen]	+	
<i>Salix alba</i> [Silber-Weide]	2	
<i>Sambucus nigra</i> [Schwarzer Holunder]	1	
<i>Taxus baccata</i> [Gewöhnliche Eibe]	+	
<i>Tilia cordata</i> [Winter-Linde]	2	
<i>Ulmus glabra</i> [Berg-Ulme]	2	

An Beeinträchtigungen können das Auftreten von Neophyten mit dem Japanischen Flügelknöterich (*Fallopia japonica*) in der Feldschicht und der Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) in der Baumschicht benannt werden. Außerdem findet ein geringer Wildverbiss vermutl. durch Rehwild statt (Beeinträchtigung B).

Insgesamt ergibt sich damit im begutachteten Auwald-Abschnitt ein Erhaltungszustand des prioritären FFH-LRT 91E0* von guter Ausprägung (Kategorie B).

3.2 Faunistische Erfassung

Eine Bewertung wird für die Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien vorgenommen.

Vögel

Während der Begehungen wurden folgende Vogelarten im Plangebiet festgestellt:

Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Plangebiet.

dt. Name	wissenschaftl. Name	Bemerkungen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nistplätze im nördlichen Buchenbestand festgestellt
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	am Zillierbach, Brutnest bzw. besetzter Nistkasten unter den Brücken der Grundstückszufahrten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	in der Gehölzreihe am Zillierbach
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	im Überflug
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	am Zillierbach
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	in der Gehölzreihe am Zillierbach
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	in der Gehölzreihe am Zillierbach
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	in der Gehölzreihe am Zillierbach
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	in der Gehölzreihe am Zillierbach

Die im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten stellen einen Teil der Arten dar, die im räumlichen Zusammenhang des Gebietes vorkommen. Mit Bezug auf das unmittelbare Plangebiet ist ein Nachweis weiterer Brutvogelarten jedoch nicht zu erwarten. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist auf das Vorhandensein einer möglichst gut strukturierten Gehölzvegetation angewiesen und hat daher in den angrenzenden Gehölzbeständen ihren Hauptlebensraum.

Eine Teilfeldberäumung hat bereits stattgefunden, sodass eine konkrete Störung im Plangebiet durch Umsetzung der Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist. Der Zaunkönig als Bewohner vielfältiger Lebensräume mit Bindung an einen dichten Unterwuchs bzw. Strauchstrukturen, welche in den Randbereichen des Plangebietes noch vorhanden sind, könnte bei zunehmender Verbuschung des Plangebietes dasselbe wiederbesiedeln.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine abschließende Baufeldberäumung erst im Herbst durchzuführen ist. Dies entspricht der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}1 für die Avifauna.

V_{ASB}1 – Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölzbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – November stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Dezember bis Februar durchgeführt werden.

Unter der geforderten Voraussetzung, wird deutlich außerhalb der Brutzeit keine Schädigung oder Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürchtet. Damit wird der Eintritt eines Schädigungs- bzw. Störungsverbot (44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst.

Zudem bauen der Zaunkönig ebenso wie Buchfink und Mönchsgrasmücke ihre Nester jährlich neu. Ein Verlust der Nester im Rahmen einer abschließenden Baufeldberäumung ist daher hinnehmbar.

Eine Ausnahme bilden die höhlenbewohnenden Arten, mit Kohl- und Blaumeise. Innerhalb des Plangebietes sind gegenwärtig keine natürlichen Baumhöhlen vorhanden, die den Arten Bruthabitats bieten. In unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen im Norden sowie im südlichen linearen Auwald ist jedoch ein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden.

Der Rotmilan ist im Plangebiet anwesend und besitzt seinen Horst sehr wahrscheinlich weit außerhalb der anzuwendenden Horstschutzzone (300 m zu Bauvorhaben). Ein Horst innerhalb des Bestandes der Graureiherkolonie ist ebenso unwahrscheinlich, sodass für diese Art eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Das Vorhandensein einer Graureiher-Kolonie konnte im unmittelbar nördlich angrenzenden Buchen-Waldbestand festgestellt werden. Es konnten Nistplätze (8 Horste) in einer Entfernung von 105 bis 370 m ermittelt werden. Diese sind innerhalb der Horstschutzzone von 300 m zum Bauvorhaben gelegen. Demnach wird erwartet, dass ein Schädigungs- bzw. Störungsverbot ausgelöst wird (44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Für die Art des Graureihers ist zur Vermeidung des Störungstatbestandes nachfolgende Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

V_{ASB}2 – Durchführung der Hauptbautätigkeit außerhalb der gängigen Graureiher-Brutzeiten von März bis Ende Mai

- Es darf während der gängigen Graureiher-Brutzeiten kein Betrieb von Baukränen und sonstigen über die Maße störend wirkenden Baumaschinen initiiert werden bzw. stattfinden.
- Als Ausnahme gilt jedoch, wird das Baugeschehen vor der Brutzeit begonnen und die Tiere beziehen dennoch die Horste und beginnen das Brutgeschäft im bereits verlärmten Bereich, haben sie diese Störung akzeptiert. Die vorherrschende Störung bzw.

Schädigung wird dann nicht als solche bewertet.

Weiterhin konnten die beiden Arten Wasseramsel und Gebirgsstelze mit Bindung an Fließgewässer im Bereich des Zillierbaches außerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Beide Brutvogelarten besitzen eine enge Bindung an das bereits benannte Fließgewässer. Es ist davon auszugehen, dass der Zillierbach mit seinem Baumbestand von habitatverändernden Maßnahmen nicht betroffen ist. Sofern diese Annahme Bestand hat, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden. Als besonders relevant gilt jedoch, dass die vorhandenen Brücken als Niststandorte sowie der geschlossene Gehölmantel am Zillierbach als Abschirmung erhalten bleiben. Unter den benannten Umständen wird der Eintritt eines Schädigungs- bzw. Störungstatbestandes nicht erwartet (44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Weiterhin ist eine vorhabenbedingte Tötung ausgeschlossen, da die Vögel das Gebiet während der Bauaufbäumung verlassen können und somit das Tötungsrisiko gering ist. Die Auslösung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird damit nicht erwartet.

Amphibien

Im Zuge der Begehungen wurde der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) als Amphibienart mit zwei adulten Tieren im Plangebiet in einem geeigneten Versteck nachgewiesen. Der Feuersalamander gehört zu den „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ (Verantwortungsarten).

Verantwortungsarten sind Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung besitzt, da sich ihr Vorkommen nur auf Deutschland beschränkt oder ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Nach Gruttko et al. (2004)⁶ gehört der Feuersalamander zu jenen Taxa, für die Deutschland in „hohem Maße verantwortlich“ ist. Dazu zählen alle Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweite Gefährdung stark erhöhen würde (BfN, 2017)⁷. Zur Sicherung (Schutz, Erhalt) und zur Wiederherstellung (z. B. Renaturierung) der Lebensräume der Verantwortungsarten als Voraussetzung für die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

⁶ Gruttko, H. et al. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. – In: Gruttko, H. (Bearb.): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 273-280.

⁷ Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2017): Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands, https://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html, zuletzt abgerufen am 27.06.2017.

Aufgrund der ursprünglichen Habitatausstattung des Plangebietes war von einem regelmäßigen Vorkommen der Art auszugehen, welches sich nun v. a. auf angrenzende Bereiche (Buchenwald-Bestand, linearer Auwald) beschränkt. Auch nach Umsetzung der Baumaßnahme wird eine Wanderung der Feuersalamander zwischen den geeigneten Teillebensräumen erwartet. Die Wanderbewegung würde von ihren idealen Sommerlebensräumen (kühle und schattige Laub-Misch-Bestände) nördlich und außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, durch dasselbe, hin zu ihrem Laichhabitat dem Zillierbach erfolgen.

Es sind daher zwei Artenschutz-Maßnahmen für den Feuersalamander zu berücksichtigen:

V_{ASB3} – Absuche aller Verstecke auf Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes

- Unmittelbar vor Baubeginn werden alle innerhalb des Plangebietes vorhandenen Verstecke (herumliegende Bretter, Folienreste, Bleche, Steine, Teppiche u. ä. Verstecke mit Potential) durch eine Fachperson auf darunter befindliche Tiere abgesucht.
- Werden Tiere vorgefunden, sind diese zu bergen und schonend in angrenzende der Art zusagende Habitate umzusetzen.
- Die Maßnahme entfällt, wenn die abschließende Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien erfolgt. Dies entspricht dem Zeitraum von November bis Februar. Im Zeitraum von März bis Oktober ist die Maßnahme V_{ASB3} durchzuführen.

Um den Amphibienschutz in Bezug auf die Bebauungsplanung weiterhin zu gewährleisten, sind zudem die Hinweise der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB4} zu berücksichtigen, um eine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden (s. a. Anlage 5.1).

V_{ASB4} – Vermeiden von ökologischen Fallen im Plangebiet (in Anlehnung an Entschärfung der Straßenentwässerung in Amphibienlebensräumen nach Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Fachdienst Naturschutz; Merkblatt 1; Artenschutz).

- Innerhalb des Plangebietes sollen hohe Borde und für Amphibien undurchlässige Grundstückseinfriedungen nicht verbaut werden. Das ungehinderte Passieren des Plangebietes zwischen den Sommer-/Winterlebensräumen und dem Laichgewässer muss für Amphibien möglich sein
- Straßen- und Grundstücksentwässerungsschächte sind mit einem engstrebigen Rost (< 1,6 cm Strebenabstand) zu versehen, eventuell eingehängte Schlammeimer sind zu locken
- Offen Baugruben, Schächte u. ä. sind zu vermeiden, gefangene Tiere sind freizusetzen

Reptilien

Im Zuge der Begehungen konnten innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes keine Anzeichen auf Eidechsen oder Schlangen (Reptilien) festgestellt werden.

Um dennoch den Eintritt eines Schädigungs-, Störungs- (44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG) oder Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) auszuschließen, ist die Maßnahme V_{ASB3} - Absuche aller Verstecke auf Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes auch auf Reptilien zu übertragen.

Die Maßnahme wird relevant, sobald der Baubeginn in die Aktivitätsphase der Reptilien fällt. Die Aktivitätsphase entspricht äquivalent zu den Amphibien dem Zeitraum von März bis Oktober⁸.

⁸ Quelle: Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F. W.; Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. 2014. Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 2014.

4 Zusammenfassung

Die Biotopausstattung entlang des Zillierbaches, welcher außerhalb im Norden an das Plangebiet angrenzend verläuft, konnten durch zwei Biotoptypen charakterisiert werden. Es handelt sich dabei um die Biotoptypen:

- FBB – Flüsse (Bäche) der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des **Ranunculion fluitantis** und des **Callitrichio-Batrachion**, entsprechend § 30-Biotop und FFH-Lebensraumtyp 3260 nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit guter Ausprägung (Erhaltungszustand B)
- WEA - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (**Alno-Padion**) – Teil Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, entsprechend § 30-Biotop und prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0* nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit guter Ausprägung (Erhaltungszustand B)

Weiterhin wurden im Plangebiet mit Graureiher, Wasserramsel, Buchfink, Gebirgsstelze, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig überwiegend weitverbreitete, nicht gefährdete Vogelarten angetroffen. Der Rotmilan entspricht jedoch einer Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, welcher zugleich auch als gefährdet (Rote Liste 3) eingeschätzt wird. Mit Einhaltung der unter Kapitel 3.2 benannten Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} und V_{ASB2} erfolgt die Einschätzung, dass für die vorkommenden Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Weiterhin konnten zwei Individuen der Amphibienart Feuersalamander festgestellt werden. Hinweise auf Reptilien (Eidechsen, Schlangen) lagen dagegen nicht vor. Um im Rahmen von Bauausführungen den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Amphibien und Reptilien auszuschließen sind die benannten Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB3} und V_{ASB4} zu berücksichtigen. Unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen wird keine Schädigung, Störung oder Tötung von Amphibien- und Reptilienarten nach § 44 BNatSchG erwartet.

Hinweise zur Bauleitplanung

Zur Verhinderung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sollten folgende Hinweise zum Artenschutz in die Festsetzungen der Bebauungsplanung mit übernommen werden:

V_{ASB}1 – Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölzbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – November stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Dezember bis Februar durchgeführt werden.

V_{ASB}2 – Durchführung der Hauptbautätigkeit außerhalb der gängigen Graureiher-Brutzeiten von März bis Ende Mai

- Es darf während der gängigen Graureiher-Brutzeiten kein Betrieb von Baukränen und sonstigen über die Maße störend wirkenden Baumaschinen initiiert werden bzw. stattfinden.
- Als Ausnahme gilt jedoch, wird das Baugeschehen vor der Brutzeit begonnen und die Tiere beziehen dennoch die Horste und beginnen das Brutgeschäft im bereits verlärmten Bereich, haben sie diese Störung akzeptiert. Die vorherrschende Störung bzw. Schädigung wird dann nicht als solche bewertet.

V_{ASB}3 – Absuche aller Verstecke auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien innerhalb des Plangebietes

- Unmittelbar vor Baubeginn werden alle innerhalb des Plangebietes vorhandenen Verstecke (herumliegende Bretter, Folienreste, Bleche, Steine, Teppiche u. ä. Verstecke mit Potential) durch eine Fachperson auf darunter befindliche Tiere abgesucht.
- Werden Tiere vorgefunden, sind diese zu bergen und schonend in angrenzende der Art zusagende Habitate umzusetzen.
- Die Maßnahme entfällt, wenn die abschließende Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien oder Reptilien erfolgt. Dies entspricht dem Zeitraum von November bis Februar. Im Zeitraum von März bis Oktober ist die Maßnahme V_{ASB}3 durchzuführen.

V_{ASB}4 – Vermeiden von ökologischen Fallen im Plangebiet (in Anlehnung an Entschärfung der Straßenentwässerung in Amphibienlebensräumen nach Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Fachdienst Naturschutz; Merkblatt 1; Artenschutz)

- Innerhalb des Plangebietes sollen hohe Borde und für Amphibien undurchlässige Grundstückseinfriedungen nicht verbaut werden. Das ungehinderte Passieren des Plangebietes zwischen den Sommer-/Winterlebensräumen und dem Laichgewässer muss für Amphibien möglich sein
- Straßen- und Grundstücksentwässerungsschächte sind mit einem engstrebigen Rost (< 1,6 cm Strebenabstand) zu versehen, eventuell eingehängte Schlammeimer sind zu locken
- Offen Baugruben, Schächte u. ä. sind zu vermeiden, gefangene Tiere sind freizusetzen

5 Anlagen

5.1 Entschärfung der Artenschutzrisiken durch Straßenentwässerungen in Amphibienlebensräumen⁹

Nachfolgend werden wesentliche Entschärfungsmaßnahmen an Straßen (hier auch für die Grundstücksgestaltung anwendbar) benannt. Diese entsprechen in ausführlicher Form der in V_{ASB}3 benannten Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme.

Flachbordsteine

Je niedriger die Bordsteinhöhe, umso geringer ist die Leitwirkung auf Amphibien. Die Tiere verlassen die Straße schneller, das Verlustrisiko (durch Verkehr oder Sturz in Straßengullys) wird gesenkt. An betroffenen Straßenabschnitten sollte die Bordsteinhöhe so weit wie möglich abgesenkt werden.

Rampen

Soll der Ersatz von Hochbordsteinen durch Flachbordsteine wegen des großen Aufwands vermieden werden, kann entlang des Bordsteins eine möglichst flache Asphalttrampe angelegt werden. Lediglich in einem mindestens 3-5 m langen Abschnitt an den Gullys müssen die Hochbordsteine dann entnommen, und durch eine Rampe ersetzt werden. Die Rampenabschnitte an den Gullys sollen ohne scharfe Kanten in die Rampen entlang des Bordsteins übergehen. Ggf. können die Rampen aus Sicherheitsgründen optisch durch weiße, durchgezogene Linien von der Straße abgegrenzt werden.

Ist diese Maßnahme nicht möglich, müssen die Tiere die Straße wenigstens über Rampen verlassen können. Hierzu werden die Hochbordsteine lediglich im Bereich der Gullys schräggelegt oder durch Schrägsteine oder eine Asphalttrampe ersetzt. Die Rampen sollen so lang wie möglich sein (mindestens fünf Meter, wobei der Gully in der Mitte liegt) und ohne scharfe Kanten in den Bordstein übergehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Rampen sollte nicht mehr als 10-15 m betragen. Ggf. sind zusätzliche Rampen einzuplanen.

⁹ Quelle: Herausgeber Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU). 1999. Fallenwirkung und Entschärfung der Straßenentwässerung in Amphibienlebensräumen. Fachdienst Naturschutz. Naturschutz-Praxis. Artenschutz. Merkblatt 1. 4 Seiten.

Engstrebige Gullyroste

Engstrebige Roste (Strebenabstand 1,6 cm) bewahren ausgewachsene Amphibien (Ausnahme: Molche) vor dem Sturz in den Gully. Derartige Roste werden v. a. in Fußgängerzonen und an Radwegen eingesetzt. Bei einer „Umrüstung“ können folgende Probleme auftreten: Zum einen passt nicht jeder Rost in jeden Gullyrahmen, zum anderen weisen die Gullys nach der Umrüstung einen geringeren Einlaufquerschnitt und somit geringere Leistungsfähigkeit auf.

Lochung der Schlammeimerböden

Da die Wasserabzugsschlitze der üblicherweise unter den Gullyrosten eingehängten Schlammfangeimer nicht bis zum Eimerboden reichen, trocknet der Eimerinhalt nur selten aus. Dadurch entsteht eine Anziehungskraft auf Amphibien, die feuchte Versteckmöglichkeiten suchen. Um dies zu vermeiden müssen die Eimerböden gelocht sein (ggf. nachträglich durchführen). Diese Maßnahme ist insbesondere innerhalb des Sommerlebensraumes von Amphibien erforderlich.

5.2 Fotodokumentation

5.2.1 Biotopkartierung



Abbildung 1: Blick in den Auwald-Bestand am Zillierbach – Stand 30.06.2017.



Abbildung 2: *Fontinalis antipyretica* – FFH-Art im Zillierbach – Stand 30.06.2017

5.2.2 Faunistische Kartierung



Abbildung 3: Teil des Plangebietes mit Reisighaufen (pot. Amphibienversteck) – Stand 30.06.2017.



Abbildung 4: Von Haselnussbüschen verdeckte Bruchsteinmauer – Stand 30.06.2017.

Die an der Plangebietsgrenze verlaufende Bruchsteinmauer stellt eine wertvolle Struktur dar. Der Erhalt dieser Struktur ist zu empfehlen



Abbildung 5: Bruchsteinmauer in Nabsicht – Stand 30.06.2017.

Die Bruchsteinmauer bietet bis zu 40 cm tiefen Spalten, welche für Amphibien und Kleinsäuger wertvolle Habitate darstellen.



Abbildung 6: Tiefe Spalten in der Bruchsteinwand – Stand 30.06.2017.

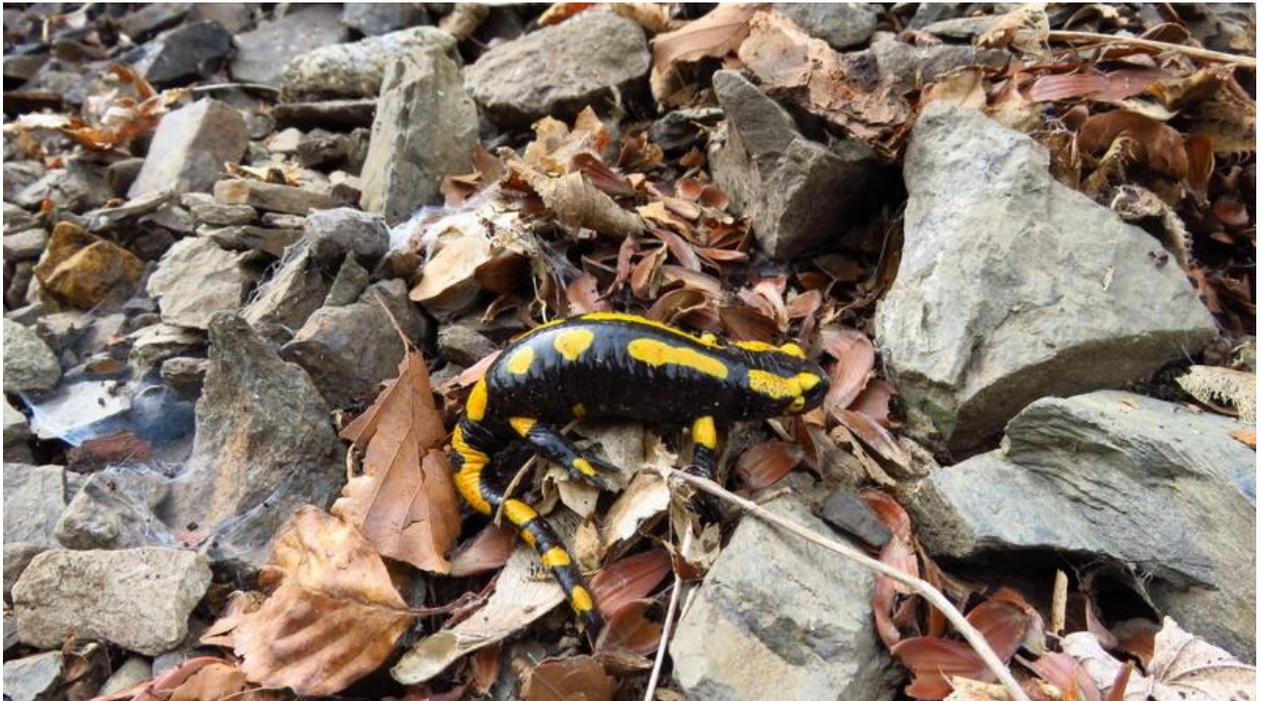


Abbildung 7: Feuersalamander (*Salamandra atra*) auf dem Plangebiet – Stand 30.06.2017.



Abbildung 8: Versteck von zwei adulten Feuersalamandern – Stand 30.06.2017.



Abbildung 9: Ökologische Falle für Amphibien und Kleinsäuger durch offenen Schacht – Stand 30.06.2017



Abbildung 10: Nistkasten mit Nest einer Wasserramsel unter der Brücke nordöstlich des Plangebietes – Stand 30.06.2017



Abbildung 11: Nest einer Wasseramsel unter der Brücke nordwestlich des Plangebietes – Stand 30.06.2017

5.3 Planzeichnung Bebauungsplangebiet

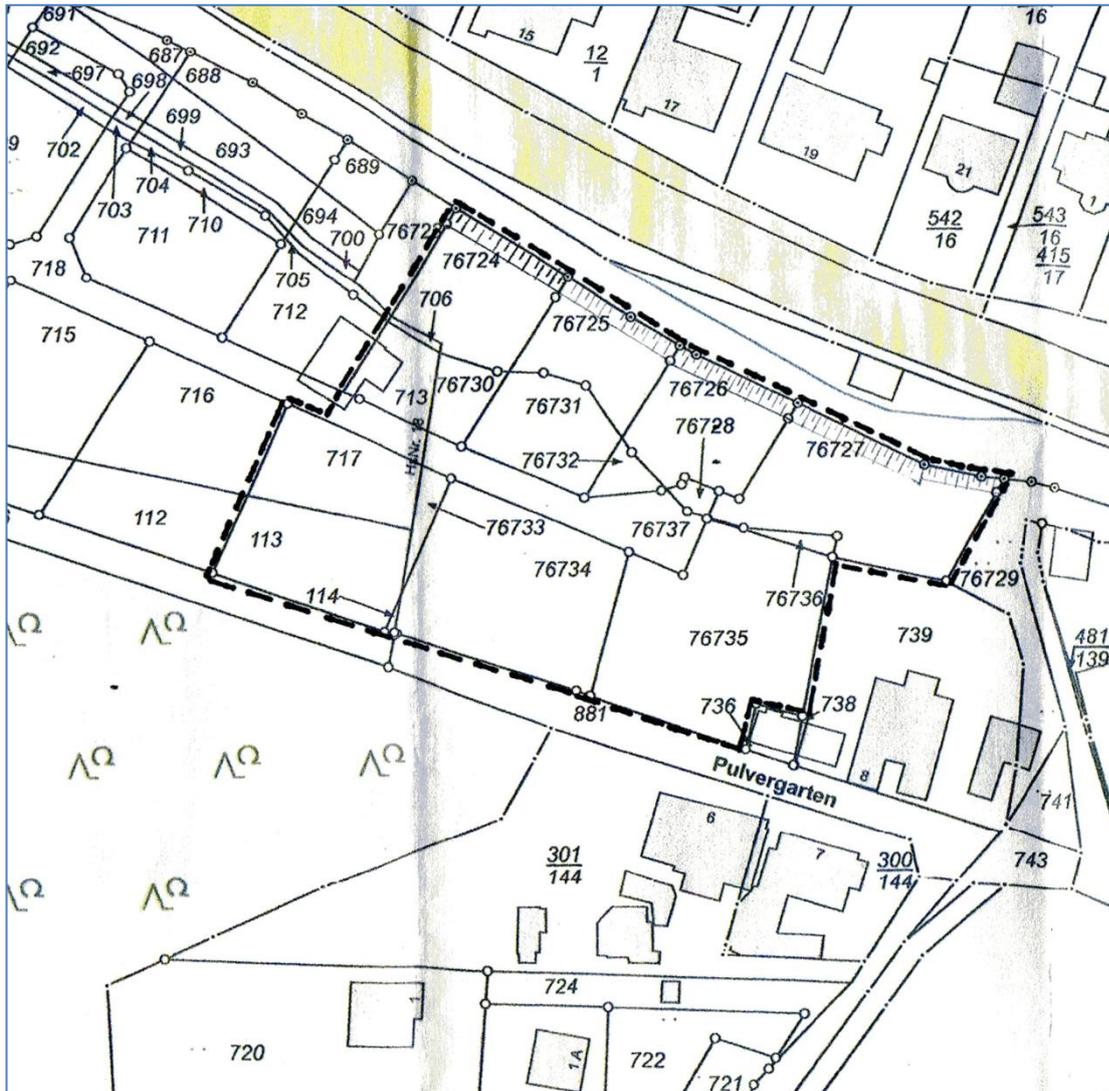


Abbildung 12: Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) mit Stand vom 11.08.2016.